

K. k. pr. Assicurazioni Generali.

(Errichtet 1831.)

**Auszug aus dem Reglement
für die Funktionäre der Gesellschaft.**

1. Die Stellung eines wirklichen Beamten der Gesellschaft wird nach 12 Monaten ununterbrochener Dienstzeit in der Eigenschaft als Beamter erlangt, wobei die Zeit, in welcher er als Eleve, Praktikant, Diurnist beschäftigt war, nicht inbegriffen ist;
 2. die Entlassung der Beamten, Agenten u. s. w., welche noch nicht wirkliche Beamte sind, findet mittelst einer Kündigung von 14 Tagen statt; dagegen
 3. für wirkliche Beamte mittelst einer Kündigung von 14 Tagen für jedes vollendete Dienstjahr, mit einem Minimum von 3 Monaten und einem Maximum von 6 Monaten, oder auch sogleich gegen Erhalt des betreffenden Gehaltstheiles ohne Rücksicht auf ihre etwaigen Beiträge zur Pensions-Casse der Anstalt;
 4. die Beamten, Agenten u. s. w., welche nicht wirkliche Beamte sind, können ihren Dienst nur nach einer mindestens 14tägigen schriftlichen Kündigung verlassen, wirkliche Beamte aber nur nach mindestens einmonatlicher Kündigung;
 5. der entlassene Beamte, Agent u. s. w. kann keinerlei Provision, Rückzahlung oder Entlohnung für irgend welche Dienstleistung oder abgeschlossene Geschäfte beanspruchen, mit Ausnahme des schon erhaltenen Gehaltes und dessen, was im vorhergehenden Artikel 3 bestimmt ist;
 6. der Beamte, Agent etc. hat die Veränderungen seines Civilstandes der Gesellschaft anzuzeigen;
 7. mit alleiniger Ausnahme der den Bureau-Abtheilungen der Direction und der den Gesellschafts-Vertretungen vorstehenden Chefs ist kein Beamter berechtigt, in den ihm zur Benützung angewiesenen Schreibtischen oder Kästen andere Gegenstände, als die der Gesellschaft gehörenden Geschäftsstücke oder Bücher zu verwahren;
 8. das Gehalt wird monatlich und nachträglich bezahlt;
 9. die Beamten, auf deren Gehalte gerichtliche Verbote gelegt werden, können sofort entlassen werden.
- Die Herren Funktionäre der Gesellschaft sind ferner verpflichtet:
10. jede Arbeits-Zutheilung oder Beschäftigung anzunehmen, welche die Direction, respective jene Gesellschafts-Vertretung, welcher dieselben zugetheilt sind, ihnen zuweisen wird;
 11. genau die bestehenden oder später einzuführenden Amtsstunden einzuhalten;
 12. falls der Dienst es erfordern sollte, Arbeiten auch in aussergewöhnlichen Stunden, ohne Anspruch auf besondere Entlohnung, vorzunehmen;
 13. sich von einer Vertretung oder Agentur der Anstalt zu einer anderen, schon bestehenden oder erst einzurichtenden Agentur versetzen zu lassen;
 14. ausschliesslich für die Gesellschaft thätig zu sein, es sei denn, dass die Direction der Gesellschaft auf eine bestimmte Nebenbeschäftigung ihre schriftliche Einwilligung gegeben habe.

In *Opere di Genova* 1829

Jacob Wolff